VERORDNUNG (EWG) Nr. 1460/72 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Preis von Hartweizen und Mais anzuwendenden Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 796/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 der Kommission vom 13. Juli 1971 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (3) ist vorgesehen, daß die Zu- und Abschläge unter Anwendung der in den Artikeln 3, 4 und 6 vorgesehenen Prozentsätze von dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Grundinterventionspreis errechnet werden.

Für Hartweizen und Mais, für die ein Grundinterventionspreis nicht vorgesehen ist, ist für die Gemeinschaft je ein einziger Interventionspreis festgesetzt, der für alle für diese Getreidearten benannten Handelsplätze gültig ist. Es ist daher angebracht, für Hartweizen und Mais eine Methode für die Berechnung der bei der Intervention anzuwendenden Zu- und Abschläge festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Für Hartweizen wird der Grundinterventionspreis durch den zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis, verringert um den Unterschied zwischen dem zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis und dem Grundinterventionspreis für Weichweizen, ersetzt.

Für Mais wird der Grundinterventionspreis durch den zu Beginn des Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis, verringert um den Unterschied zwischen dem zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres gültigen Richtpreis und dem Grundinterventionspreis für Gerste, ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) **ABl. Nr.** L 94 vom 21. 4. 1972, S. 7.
(3) **ABl. Nr.** L 157 vom 14. 7. 1971, S. 21.